

**Antrag nach § 4 BImSchG
Errichtung und Betrieb von WEA Nr. 7 und 8
des Typs Nordex N175/6.X
im Windpark Questin
(Landkreis Nordwestmecklenburg)**

**Erläuterungsbericht zur Erteilung einer Ausnahme
nach § 20 (3) NatSchAG M-V**

**Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen
nach § 30 NatSchAG M-V**

Fachplaner



Röntgenstraße 8, 19055 Schwerin
www.kriedemann-umwelt.de

Antragstellerin

WIND-projekt GmbH & Co.

55. Betriebs-KG

Am Strom 1 - 4



18119 Rostock OT Seebad Warnemünde

www.wind-projekt.de

Bearbeitet: Dipl.-Ing. Jürgen Friedrich

Geprüft: Dipl.-Ing. Karsten Kriedemann

10.04.2024



INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFGABEN- UND ZIELSTELLUNG.....	3
1.1	BEGRÜNDUNG DES VORHABENS	3
1.2	BIOTOPSCHUTZ NACH § 20 NATSCHAG M-V	3
2	LAGE DES VORHABENS.....	4
3	BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON NACH § 20 NATSCHAG M-V GESCHÜTZTEN BIOTOPEN.....	5
3.1	BESCHREIBUNG BEANSPRUCHTER FLÄCHEN	5
3.2	GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	8
3.3	ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSERFORDERNISSES	8
3.4	ANTRAGSBEGRÜNDUNG ZUR ERTEILUNG EINER AUSNAHME NACH § 20 (3) NATSCHAG M-V	9
3.5	MAßNAHMENBLATT.....	10
4	LITERATUR, GESETZE UND VERORDNUNGEN, INTERNETQUELLEN	13

1 Aufgaben- und Zielstellung

1.1 Begründung des Vorhabens

Die Firma *WIND-projekt GmbH & Co., 55. Betriebs-KG* plant die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA Nr. 7 und 8) des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nennleistung von 6,8 MW innerhalb des Windparks „*Questin*“.

Mit der Errichtung der WEA in Questin wird der bestehende Windpark ergänzt und der Ausbau regenerativer, d. h. umweltfreundlicher Energieträger vorangetrieben, andererseits entstehen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft.

1.2 Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V

Zu den nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen zählen u. a. Kleingewässer, Feldgehölze und Feldhecken. Feldgehölze sind ab einer Größe von 100 m² nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Ab einer Länge von 50 m sind Feldhecken nach § 20 NatSchAG M-V geschützt.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigung führen können, sind unzulässig. Eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 30 NatSchAG M-V Abs. 1 ist bei der Ausnahme von den o. g. Verboten vorzunehmen.

2 Lage des Vorhabens

Die Standorte der geplanten WEA Nr. 7 und 8 befinden sich in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Kulturlandschaft zwischen den Ortschaften Bernstorf und Büttlingen, nördlich der Autobahn A 20 im Landkreis Nordwestmecklenburg. Im Umfeld bestehen bereits vier WEA (B1 – B 4) mit Gesamthöhen von 121 m bis 155 m. Die Nabenhöhen liegen zwischen 80 m und 100 m. Eine weitere WEA vom Typ Nordex N133 mit einer Gesamthöhe von 176,5 m wurde 2022 errichtet und in Betrieb genommen. Vier weitere WEA des Typs Nordex N149/5.X (WEA Nr. 2, 3, 5 und 6) mit einer Gesamthöhe von 238,55 m und eine WEA des Typs Nordex N163/6.X (WEA Nr. 4) mit einer Gesamthöhe von 245,5 m sind genehmigt bzw. beantragt. Eine weitere durch die Firma *MBBF* beantragte WEA des Typs GE 158-5.3 mit einer Gesamthöhe von 240,5 m befindet sich zzt. im Bau (s. Abb. 1).

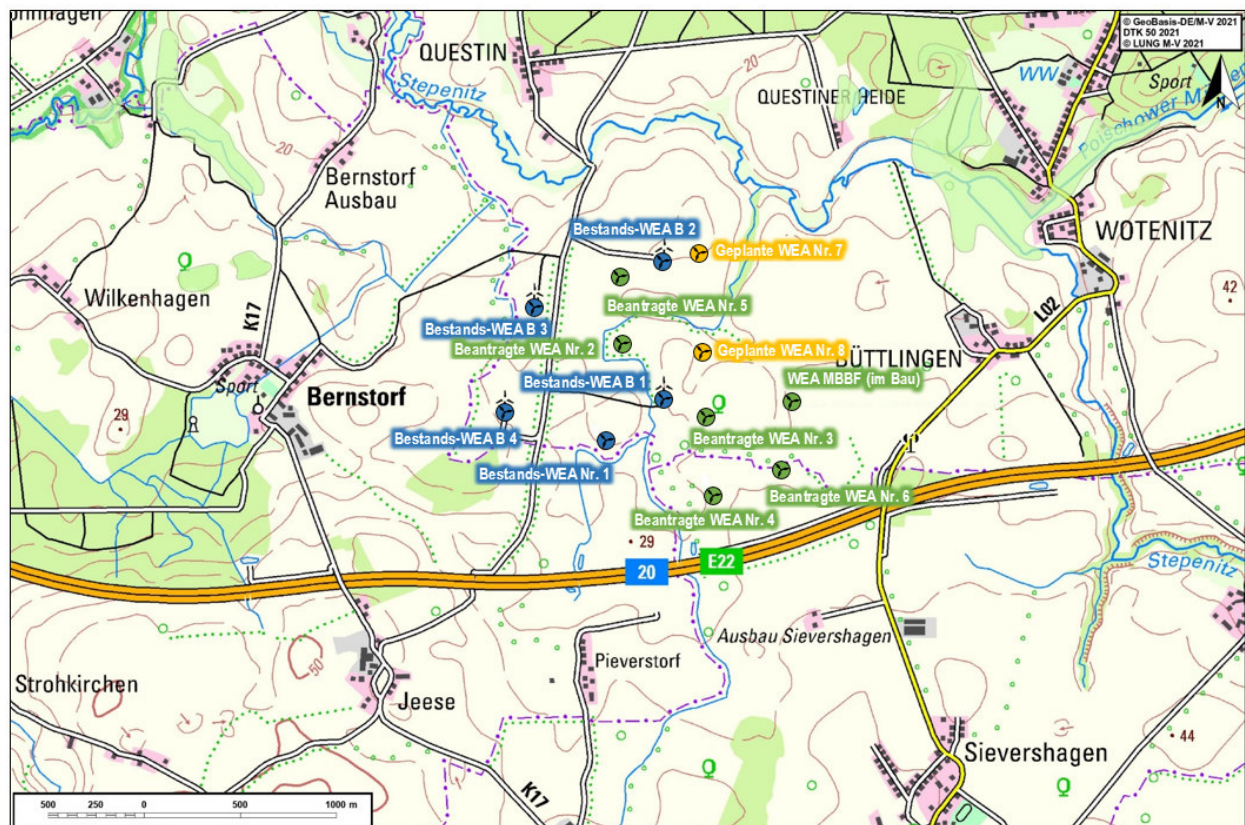


Abb. 1: Lage der geplanten WEA Nr. 7 und 8 (orange) sowie der bereits beantragten bzw. genehmigten WEA Nr. 2 – 6, MBBF (grün), der bestehenden WEA B 1 – B 4 und WEA Nr. 1 (blau), Quelle: GAIA M-V.

3 Beeinträchtigungen von nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen

3.1 Beschreibung beanspruchter Flächen

Es werden keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope überbaut. Es ergeben sich jedoch mittelbare erhebliche Beeinträchtigungen des ca. 40 m nördlich der WEA Nr. 7 liegenden Kleingewässers mit Wasserlinsen-Wasserschwadenröhricht (NWM09068), s. Abb.3.

Ein weiteres mit Weiden umstandenes Soll befindet sich im UG ca. 170 m westlich von WEA Nr. 8 (NWM13666), s. Abb. 4.

Nördlich der WEA Nr. 8 quert der Hanshagener Graben das UG. Der tief eingeschnittene von Uferstaudenfluren begleitete Graben wird auf der Süd- bzw. Ostseite durch Baum- und Strauchhecken (NWM13684) gesäumt, die ebenfalls nach § 20 NatSchAG M-V geschützt sind. Die Baumhecke nördlich der WEA Nr. 8 (Abb. 5) ist im Biotopkataster nicht enthalten, erfüllt jedoch aufgrund ihrer Ausprägung und Länge aktuell die Kriterien für einen Schutz nach § 20 NatSchG M-V.

Tab. 1: Übersicht der Biotope mit Schutzstatus bzw. ab einer Wertstufe von 3 innerhalb der Wirkzone von 187,5 m (100 m zzgl. Rotorradius).

WEA	Wirkzone [m]	Biotopbezeichnung	Biotop-code	Schutzstatus nach § 20 NatSchAG M-V	Wertstufe ≥ 3	Entfernung zur WEA [m]
Nr. 7	187,5	Wasserlinsen-, Froschbiss- und Krebsscheren-Schwimmdecke, Wasserschwadenröhricht, Soll	SEL/VRW /UGS	ja	ja	37
Nr. 8	187,5	Baumhecke	BHB	ja	ja	88
		Baumhecke	BHB	ja	ja	139
		Strauchhecke	BHF	ja	ja	141
		Nährstoffreiches Stillgewässer, Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten, Soll	SE, BFX, UGS	ja	ja	173



Abb. 2: Lage der nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotop im Umfeld der geplanten WEA Nr. 7 und 8 (aus LBP, Karte 2 - Biotop und Flächenbeanspruchung).



Abb. 3: Kleingewässer (SEL) an der geplanten WEA Nr. 7, alle Fotos vom 10.07.2023.



Abb. 4: Feldgehölz (BFX) mit Soll westlich der geplanten WEA Nr. 8.



Abb. 5: Baumhecke (BHB) nördlich der geplanten WEA Nr. 8.

3.2 Gesetzliche Grundlagen

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen, sind unzulässig.

Gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antragstellung im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind.

3.3 Ermittlung des Kompensationserfordernisses

Die Bilanzierung wird entsprechend den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (LM 2018) vorgenommen. Die Ermittlungen des Kompensationsbedarfs für die mittelbaren erheblichen Beeinträchtigungen werden in der Tab. 2 vorgenommen.

Bei Biotopen in einer Wirkzone von 100 m zzgl. Rotorradius von 87,5 m um die WEA kann es zu einer Funktionsbeeinträchtigung kommen. Alle gesetzlich geschützten Biotope oder Biotope mit der Wertstufe ab 3 wurden mit einem Wirkfaktor von 0,5 berücksichtigt.

Direkte Beeinträchtigungen von nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen sind mit dem Bauvorhaben nicht verbunden.

Tab. 2: Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen (nach LM 2018), vgl. Abb. 2.

Fläche [m²] des betroffenen Biototyps		x	Biotopwert des betroffenen Biototyps	x	Wirkfaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]
WEA Nr. 7							
171	SEL/VRW		8		0,5		684
171							684
WEA Nr. 8							
3.593	BHB		8		0,5		14.372
1.517	BHB		8		0,5		6.068
516	BHF		8		0,5		2.064
743	SE/BFX		8		0,5		2.972
6.369							25.476

Durch die mittelbaren erheblichen Beeinträchtigungen der nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope ergibt sich ein Eingriffsflächenäquivalent von insgesamt 25.476 m².

Die Beeinträchtigungen werden vollständig über Ökopunkte im Ökokonto LUP-061 „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“ ausgeglichen (Maßnahme E 1).

Die vollständige Maßnahmenbeschreibung findet sich unter Pkt. 3.5 (Maßnahmenblatt).

3.4 Antragsbegründung zur Erteilung einer Ausnahme nach § 20 (3) NatSchAG M-V

Die mittelbaren Eingriffe in die nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotoptypen sind aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls, bzw. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig.

Gründe des Gemeinwohls, bzw. Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen die potentiellen Funktionsbeeinträchtigung der nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope.

Bei der Errichtung von WEA wird den energie- und klimapolitischen Zielen Rechnung getragen, da der Ausbau der erneuerbaren Energien unter anderem in § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) Niederschlag gefunden hat. Konsequenterweise muss Klimaschutz als öffentliches Interesse angesehen werden, welches über vernunftgeleitetes staatliches Handeln verwirklicht wird und folglich als zwingender Grund gilt. Die Errichtung von WEA ist in Mecklenburg-Vorpommern an ausgewiesene Windeignungsgebiete gebunden womit die Standortwahl somit geographischen Restriktionen unterliegt. Die Eignungsgebiete besitzen eine sogenannte „negative Außenwirkung“.

Eine Verschiebung des WEA-Standortes ist aus nachfolgenden Gründen nicht möglich:

- **Deutsche Flugsicherung:**

- Die geplanten WEA-Standorte befinden sich im Einwirkungsbereich des Lufverteidigungsradars Elmenhorst (ca. 20 km nördlich des Windparks).
- Um den Anforderungen der Deutschen Flugsicherung zu genügen, muss zwischen den WEA Standorten (Planung + Bestand) ein Separationsabstand im Seitenwinkel von 0,3° oder größer eingehalten werden. Wenn dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, ist das Störpotential für die Radaranlage zu hoch.
- Die aktuellen WEA-Standorte entsprechen den Anforderungen der Deutschen Flugsicherung. Eine Verschiebung würde aufgrund der Vorbelastung durch die fünf bestehenden WEA zu einem nicht hinnehmbaren Störpotential der Radaranlage führen.

- **Standssicherheit der Windenergieanlagen:**

- Bei der Planung müssen definierte Abstände der WEA untereinander eingehalten werden.
- Die einzuhaltenden Abstände sind im Wesentlichen vom Rotordurchmesser der WEA abhängig.
- Aufgrund der bestehenden WEA würde eine Verschiebung des geplanten WEA-Standortes dazu führen, dass es im Nachlauf der geplanten WEA zu Turbulenzüberschreitungen an einer benachbarten WEA kommt. Die Standssicherheit der benachbarten WEA wäre somit nicht mehr gewährleistet.

3.5 Maßnahmenblatt

Maßnahmenblatt			
Bauvorhaben:	Errichtung der WEA Nr. 7 und 8 im Windpark Questin		Maßnahmen-Nr.: E 1
EINGRIFF: Mittelbare Beeinträchtigung von nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen		☒	Eingriff ausgleichbar
AUSGLEICHSMAßNAHME: Ökokonto LUP-061 „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“			
☐ Minderungsmaßnahme	☐ Gestaltungsmaßnahme	☐ Ausgleichsmaßnahme	☒ Ersatzmaßnahme
Fertigstellung der Maßnahme	☒ vor Baubeginn	☐ mit Baubeginn	☐ bei Inbetriebnahme
Lage der Maßnahme: Landkreis Ludwigslust-Parchim, Gemeinde Obere Warnow, Gemarkung Muschwitz, Flur 1, Flurstücke 14, 16, 17, 18, 19, 20, 22 und 23, s. Abb. 6.			
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:			
<p><u>Ausgangszustand:</u> Intensivacker, Ackerbrache, Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte</p> <p><u>Landschaftszone:</u> Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte</p> <p><u>Maßnahme:</u> Auf rund 34 ha soll ein zusammenhängender, bisher überwiegend intensiv genutzter Agrarlandschaftskomplex, naturschutzgerecht umgestaltet werden. Vorhandene Gehölze, Feuchtgebiete und Wiesenreste werden durch großflächige Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen miteinander verbunden und von Nährstoffeinträgen entlastet. Nach außen schirmen Heckenpflanzungen und Sukzessionswald die neuen Extensivflächen gegen die umgebende Ackernutzung ab. Inliegende entwässerte Feuchtgebiete werden teilweise wiedervernässt bzw. neu angelegt. Neu entstehende Wiesen werden durch extensive, zeitversetzte Heumahd gepflegt, um den Artenreichtum anzuheben. Somit repräsentiert die extensive Agrarlandschaft Muschwitz nach Fertigstellung ein breites Biotopspektrum von Sandmagerrasen über mesophile Glatthaferwiesen bis hin zu Sumpfdotterblumenwiesen, Röhrichten, Kleingewässern und Hecken. Die Wiesenentwicklung erfolgt durch Selbstbegrünung und Aushagerung.</p>			

<p>Innerhalb der Ökokontofläche sind folgende Teilmaßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächensicherung • Anlage und Pflege extensiver Mähwiesen (Maßnahme 2.31 nach HzE) auf einer Fläche von ca. 30 ha. • Anlage und Pflege von Feldhecken (Maßnahme 2.22 nach HzE) auf einer Länge von insgesamt 1.742 m • Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung (Maßnahme 1.12 nach HzE) auf einer Fläche von 0,5733 ha • Wiederherstellung und Neuanlage von Kleingewässern (Maßnahme 4.21 nach HzE) • Artenschutzmaßnahmen, Renaturierung und Monitoring 		
<p><u>Pflege:</u> Grünland: In den ersten 5 Jahren erfolgt ein zweimaliger Schnitt zur Aushagerung, ab dem 6. Jahr wird die Gesamtfläche jährlich einmal gemäht, und zwar in zwei Abschnitten: 75 % im Juli und 25 % mind. 4 Wochen später im August – September. Das Schnittgut sowohl der Aushagerungs- als auch der Pflegemähd wird komplett als Heu beräumt. Jegliche Düngung ist ausgeschlossen. Eine Nachweide ist ggf. möglich, jedoch ohne Zufütterung. Schleppen oder Walzen sind jährlich nur bis 01.03. statthaft.</p> <p>Feldhecken: Hecken und Krautsäume werden gegen Wild- und Weideverbiss vollständig eingezäunt; diese Zäunung ist mind. 10 Jahre aufrecht zu erhalten. Der Krautsaum wird in jedem dritten Jahr gemäht und beräumt sowie nach Abbau des Drahtzaunes weiterhin mit Weidezaun und Eichenpfählen gegen Befahren und Überackerung geschützt.</p>		
☐ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich ☒ Nutzungsänderung / -beschränkung ☒ Zustimmungserklärung/Vertrag	<p>Jetziger Eigentümer:</p> <hr/> <p>Künftiger Eigentümer:</p> <hr/> <p>Künftige Unterhaltung:</p>	<p>Inhaber der Kompensationsmaßnahme:</p> <p>Flächenagentur Mecklenburg- Vorpommern GmbH Mecklenburgstr. 7 19053 Schwerin</p>

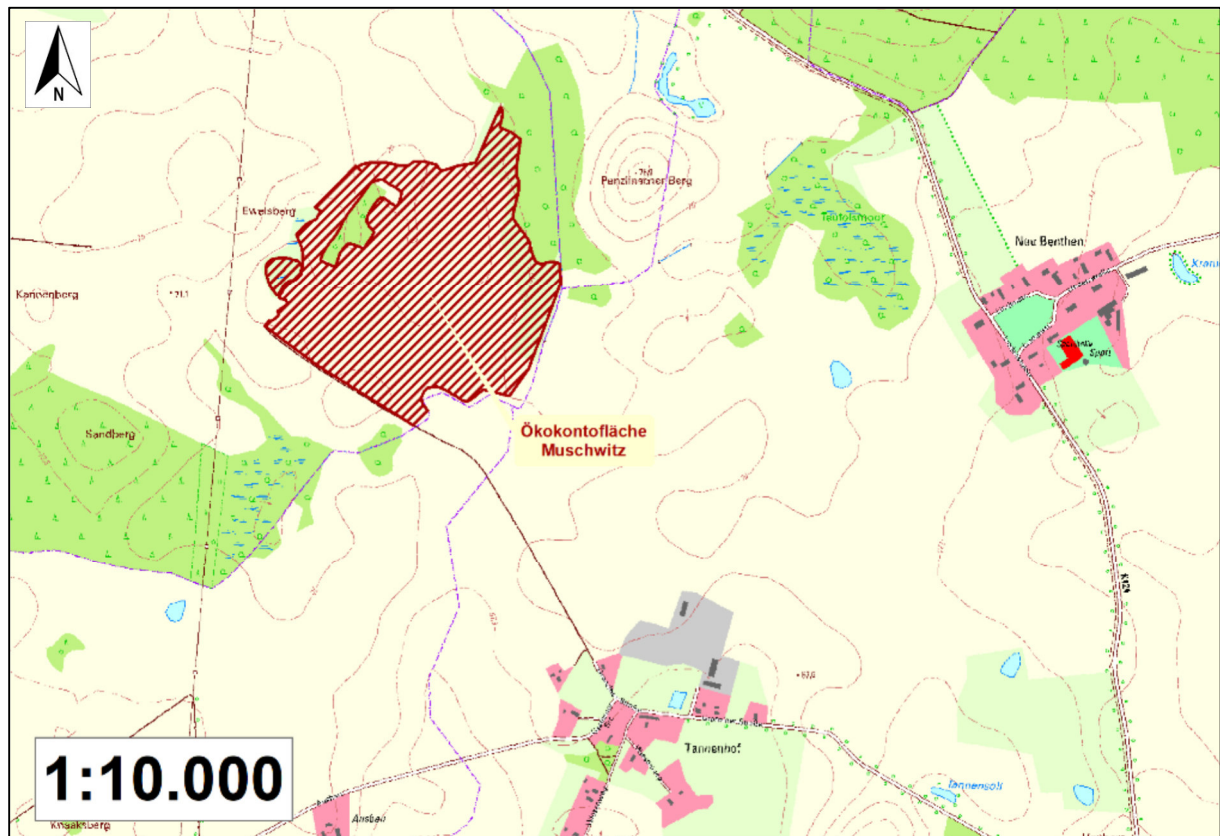


Abb. 6: Lage der Ökokonto-Maßnahme (Quelle: Flächenagentur M-V GmbH 2021).

4 Literatur, Gesetze und Verordnungen, Internetquellen

FLÄCHENAGENTUR MECKLENBURG-VORPOMMERN GMBH (2021): Anlage 1 zum Antrag auf Anerkennung als Ökokontomaßnahme für die Maßnahme „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“. korrigierte Fassung, Stand 09.09.2021.

GAIA M-V (2023): Geodatenviewer des GeoPortals Mecklenburg Vorpommerns. <https://www.geoportal-mv.de/gaia/login.php>.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

LM - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (2019): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE). Neufassung 2018. Gültig ab: 01.06.2018. Redaktionelle Überarbeitung: 01.10.2019.

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg. überarb. Aufl.-Materialien zur Umwelt, Heft 2/2013.